

Kopie

1

Satzung des Vereins VfB Günnigfeld 11/26 e.V.

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

Der Sportverein Union Günnigfeld 1911 e.V. ändert seinen Namen und führt ab Wirkung ab dem 1. Juli 2002 den Namen:

Verein für Breitensport Günnigfeld 1911/1926 e.V.

Ab vorgenannten Zeitpunkt sind die Vereinsfarben **blau-rot**

Der Verein DJK Westfalia 1926 e.V. ist durch Beschluß der Mitgliederversammlungen vom 8. März 2002 mit dem Sportverein Union Günnigfeld 1911 e.V. im Wege der Aufnahme verschmolzen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Pflege von Leibesübungen aller Art.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 50 ff. AO

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig

§ 3

Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des zuständigen Landesfachverbandes „Fußball und Leichtathletikverband Westfalen“ im Landessportbund mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Die ansonsten jeweils vorhandenen Fachabteilungen des Vereins sind den für sie in Frage kommenden Fachverbänden angeschlossen.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. jugendlichen Mitgliedern

Mitglieder des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 5

Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten, das Vor- und Familiennamen, Alter, Beruf, Anschrift und Telefonnummer des Bewerbers enthält.

Bei Minderjährigen Aufnahmebewerbern muß das Gesuch den Vermerk enthalten, daß der gesetzliche Vertreter dem Verein für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haftet. Der gesetzliche Vertreter hat das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

Gegen einen ablehnenden Bescheid des Gesamtvorstandes, der mit Gründen zu versehen und dem Aufnahmebewerber zuzustellen ist, kann der Aufnahmebewerber Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich bei dem Gesamtvorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Ältestenrat mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt muß schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist per Einschreiben an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Bei jugendlichen Mitgliedern muß die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mit unterschrieben sein.

Der auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam.

Im übrigen kann der Austritt nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechten und Pflichten.

Durch Beschluß des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden., wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterläßt.

Die erste Mahnung ist erst einem Monat nach Fälligkeit zulässig.

Die zweite Mahnung ist frühestens zwei Monate später mittels „Einschreiben per Rückschein“ zu übermitteln; sie muß den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten.

Diese darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf weiterer zwei Monate ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt worden wird.

Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt.

Die ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen der Vereinsorgane vorliegt.

Den Antrag auf Ausschluß kann jedes Mitglied stellen.

Gegen eine Ausschlußentscheidung, die mit Gründen zu versehen und den Betroffenen mittels „Einschreiben per Rückschein“ bekannt zu machen ist, ist die Berufung zum Ältestenrat innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig.

Der Beschluß hat aufschiebende Wirkung.

Der Beschluß des Ältestenrat, für den einfache Stimmenmehrheit gilt, ist endgültig. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluß mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

§ 7 Beiträge

Der von allen Mitgliedern zu zahlende Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden vom Gesamtvorstand der Erfordernissen entsprechend festgesetzt. Ein solcher Beschluß des Gesamtvorstandes muß von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden. Für die jugendlichen Mitglieder wird eine geringerer Beitrag festgesetzt.

Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

C. Die Organe des Vereins

§ 8 Bestehende Organe, Bildung neuer Organe

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Gesamtvorstand
- c.) der geschäftsführende Vorstand
- d.) der Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 9

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Zu Beginn eines jeden Jahres muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden:

- a.) wenn es der Gesamtvorstand beschließt
- b.) wenn es das Wohl des Vereins erfordert, um besonders dringliche Gegenstände einer Beratung und Beschlußfassung zuzuführen
- c.) wenn die Berufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem Verein verlangt wird.

§ 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a.) Entgegennahme des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b.) Entgegennahme des Berichtes des Hauptkassierers und der Kassenprüfer
- c.) Berichte der einzelnen Fachabteilungen sowie der Jugendabteilung
- d.) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- e.) Wahl des Ältestenrats
- f.) Wahl der Kassenprüfer
- g.) Beschlußfassung über die Höhe der Beiträge
- h.) Beschlußfassungen über zugelassene Anträge, über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweck sowie über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung, Ergänzung der Tagesordnung

Einberufungsorgan ist der Gesamtvorstand. Er setzt die Tagesordnung fest.

Die Ausführung der Einberufung obliegt dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Geschäftsführer.

Zu einer ordentlichen oder auch außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Vereinsmitglieder spätestens zwei Wochen vorher einzuladen.

Die Ladung muß die vollständige Tagesordnung enthalten.

Die Einladung erfolgt durch Aushang im jeweiligen Vereinslokal sowie durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Einberufungsorgan schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Eine solche vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans.

Dem Verlangen muß jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird.

Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 12 Beratung, Beschlußfassung

Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Leiter, so muß ein anderer Tagungsleiter gewählt bzw. bei Wahlen ein Versammlungsleiter gewählt werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ändern.

Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer.

Bei Entscheidungen ist grundsätzlich öffentlich abzustimmen. Verlang ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine schriftlich- geheime Abstimmung, ist eine solche vorzunehmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Eintritt der Volljährigkeit, soweit kein Rückstand an Mitgliedsbeiträgen von einem halben Jahr besteht.

Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefaßt; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine solch von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des satzungsgemäß festgelegten Zwecks ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß enthalten Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und Schriftführer, Zahl der erschienen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlußfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Jastimmen, Zahl der Neinstimmen, Stimmenthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung, eventuelle Widersprüche gegen die Beschlüsse.

Ein Antrag der eine Satzungsänderung oder Zweckänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 13

Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a.) dem geschäftsführenden Vorstand
- b.) dem erweiterten Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der

- a.) Erste Vorsitzende
- b.) Geschäftsführer
- c.) Hauptkassierer

Zum erweiterten Vorstand gehören der

- a.) Zweite Vorsitzende
- b.) dritte Vorsitzende
- c.) Schriftführer
- d.) Stellvertretende Geschäftsführer
- e.) Stellvertretende Hauptkassier
- f.) Die Abteilungsleiter der Fachabteilungen Fußball, Handball, Tischtennis, Damengymnastik, Herren-. Freizeitsport

Eine Personalunion von Vorstandsämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist Nicht zulässig.

Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig und voll geschäftsfähig sein.

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahre gewählt.

Jeder Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein. Mit Austritt aus dem Verein verliert er auch sein Vorstandsamt.

Die Leiter der Fachabteilungen, werden in einer jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung entsprechend § 12 der Satzung gewählt.

Für diese Vorstandsmitglieder gelten im übrigen die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes entsprechend.

Scheiden der Abteilungsleiter und der stellvertretende Abteilungsleiter aus, so werden diese Funktionen vom 1.Vorsitzenden solange übernommen bis die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter gewählt hat.

Die Wahl des Abteilungsleiters hat innerhalb von 4 Wochen nach Ausscheiden zu erfolgen.

§ 14 Vertretungsvorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der erste Vorsitzende ist gemeinschaftlich mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Im Verhinderungsfalle ist der zweite Vorsitzende sein Stellvertreter
Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

§ 15 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einen anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere:

- a.) Die Beschlußfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist.
- b.) Die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung eventuell ihre Ergänzung
- c.) Die Erstellung des Jahresberichtes
- d.) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung
- e.) Die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der nicht nichtigen Beschlüsse.
- f.) die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das Finanzamt;
- g.) die Buchführung; die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- h.) die Aufnahme, die Streichung sowie der Ausschluß von Mitgliedern;
- i.) die Einstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung

Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm zugewiesene Ressort eigenverantwortlich.

Über wichtige Vorkommnisse in einem Ressortbereich ist unverzüglich dem Gesamtvorstand zu berichten.

§ 16 Beschlußfassung des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

Die Einladung durch den ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer muß schriftlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

In den Sitzungen gefaßte Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten Ort und Zeit der Sitzungen, die Namen der Teilnehmer und des Leiters, eventuelle Entschuldigungen, die gefaßten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse (Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen) Schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluß sind in der Anlage zum Protokollbuch zu verwahren.

§ 17 Ältestenrat

Der Ältestenrat, dem drei Mitglieder angehören und der auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen ist, ist für die ihm in der Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

Mitglieder des Ältestenrat dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

§ 18 Fachabteilungen

Die einzelnen Fachabteilungen bilden jeweils geschlossene Abteilungen innerhalb des Vereins mit eigener Kassen- und Geschäftsführung.

Der Abteilungsleiter wird alljährlich von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Hinsichtlich der Abteilungsversammlung gelten die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden, anwendbaren Bestimmungen sinngemäß.

Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.

Der Jugendvorstand ist dem Abteilungsvorstand der Fachabteilung unterstellt.

Dem Jugendvorstand sind folgende Aufgaben gestellt:

- a.) Gestaltung und Lenkung des Jugend- Spielbetriebes
- b.) Umfassende Betreuung der Angehörigen der Jugendabteilung in erzieherischer und sportlicher Hinsicht
- c.) Aufstellung und Überwachung der Einhaltung der Jugendordnung

Die Erstellung und Änderung von Fachabteilungsordnungen sowie der Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 19

Die aktiven Mitglieder des Vereins sind gegen Sportunfall versichert. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person die für den Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes einzustehen hat, Vorsatz zur Last fällt.

§ 20

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Die Auflösung des Verein kann nur mit der in § 12 festgelegten Stimmzahl beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der Hauptkassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder wenn seine Rechtsfähigkeit verliert.

Das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der „Sepp Herberger Stiftung“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Schlußbestimmung

Über alle Fragen, die in der vorstehenden Satzung im einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Gesamtvorstand.

Vorstehende Satzung ist vom Vorstand errichtet worden und durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 8.März 2002 in Kraft getreten.

1. Vorsitzender

1. Geschäftsführer

Hauptkassierer

**Satzungsänderungen des
VfB Günnigfeld 11/26 e.V. aufgrund
der Auflage des Vereinsregisters:**

NEU

**§ 13 Abs. 2
Zusammensetzung und Bildung des
Vorstandes**

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören
der

- a.) erste Vorsitzende
- b.) Geschäftsführer
- c.) Hauptkassierer
- d.) Zweite Vorsitzende

§ 14 Vertretungsvorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die
Mitglieder des geschäftsführenden
Vorstandes. Der erste Vorsitzende oder der
zweite Vorsitzende ist gemeinschaftlich
mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden
Vorstandes zur Vertretung des
Vereins berechtigt. Der zweite Vorsitzende
ist zur Vertretung nur im Verhinderungsfall
des ersten Vorsitzenden berechtigt. Diese
Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

ALT

**§ 13 Abs. 2
Zusammensetzung und Bildung des
Vorstands**

Zum geschäftsführenden Vorstand
gehören der

- a.) Erste Vorsitzende
- b.) Geschäftsführer
- c.) Hauptkassierer

§ 14 Vertretungsvorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die
Mitglieder des geschäftsführenden
Vorstandes.
Der erste Vorsitzende ist gemeinschaftlich
mit einem andere Mitglied des
geschäftsführenden Vorstandes zur
Vertretung des Vereins berechtigt.
Im Verhinderungsfalle ist der zweite
Vorsitzende sein Stellvertreter.
Diese Regelung gilt nur im
Innenverhältnis

Anlage zur Einladung zur außerordentlichen Jahreshauptversammlung des Vereins für Breitensport Günnigfeld 11/26 e.V. am 11.7.2002 im Vereinsheim auf der Sportplatzanlage Günnigfelder Str.

Im Rahmen des Zusammenschlusses der beiden Günnigfelder Sportvereine DJK Westfalia und SV Union Günnigfeld ist entsprechend der genehmigten Satzung des VfB Günnigfeld 11/26 e.V. eine Beitragsordnung zu erstellen, zumal beide alten Vereine unterschiedliche Mitgliederbeiträge erhoben haben.

Unter Bezugnahme auf § 7 der Vereinssatzung wird nachstehende Beitragsordnung wie folgt beschlossen:

1. Der Verein VfB Günnigfeld 11/26 erhebt von seinen Mitgliedern einen festen Jahresbeitrag. Dieser Beitrag wird unter anderem verwendet für Versicherungs- und Verbandsbeiträge, die Durchführung des Spielbetriebes und zur Förderung der Jugendarbeit.
2. Der ab 1.7.2002 zu zahlende Jahresbeitrag in Euro ergibt sich wie folgt:

	1.Mitglied	2.Mitglied	jedes weitere Mitglied
a.) Senioren	60 €	30 €	30 €
b.) Freizeit & Breitensport	60 €	30 €	30 €
c.) Damengymnastik	60 €	30 €	30 €
d.) Jugendabteilung	36 €	18 €	18 €

Die Bezeichnung 1.Mitglied, 2.Mitglied sowie jedes weitere Mitglied findet Anwendung,

wenn mehrere Personen einer Haushaltsgemeinschaft der Verein angehören. In einem solchen Fall ermäßigt sich der zu zahlende Betrag für das 2. Und jedes weitere Mitglied wie angegeben, wobei die dem Verein am längsten angehörenden Personen jeweils als 1.Mitglied,

die anderen Personen entsprechend ihrem Eintrittsdatum als 2.Mitglied oder jedes weitere Mitglied bezeichnet werden.

Die oben angegebenen Ermäßigungen werden jeweils nur getrennt für Angehörige der Seniorenabteilungen bzw. der Jugendabteilung gewährt, das heißt, dass eine Reduzierung des Beitrages nur für Personen einer Haushaltsgemeinschaft gewährt wird, die aufgrund ihres Lebensalters gemeinschaftlich den Seniorenabteilungen oder aber gemeinschaftlich der Jugendabteilung angehören.

Der von den Angehörigen einer Haushaltsgemeinschaft unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen maximal zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt unabhängig von der Personen-anzahl 120 € jährlich für Mitglieder der Seniorenabteilung sowie 80 € für Mitglieder der Jugendabteilung.

3. Die Zahlung des Jahresbeitrages ist durch Barzahlung, Überweisung oder Erteilung einer Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren abzuwickeln. Der Jahresbeitrag ist fällig zum 15. Januar eines jeden Jahres. Der Jahresbeitrag ermäßigt sich gem. Ziffer 3 der Beitragsordnung um einen Betrag von 0,50 € wenn eine Einzugsermächtigung vorliegt, die eine Abbuchung des Mitgliedsbeitrages im zum fälligen Termin ermöglicht.
3. Der Beitrag kann auf Antrag, insbesondere aus sozialen Gründen, ermäßigt werden.
Anträge sind an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, Ehrenmitglieder und Schiedsrichter sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Neumitglieder zahlen den Beitrag in der für sie geltenden Höhe, beginnend mit dem Monat des Vereinsbeitritts. Alle Neumitglieder sind verpflichtet, bei dem Vereinsbeitritt eine Einzugsermächtigung zu unterschreiben bzw. durch ihre gesetzlichen Vertreter unterschreiben zu lassen, es sei denn, eine Kontoverbindung besteht nachweislich nicht.

Da Vereinsaustritte gem § 6 der Vereinssatzung nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres erklärt werden können, ist der Beitrag bis zum Ende des die Vereinsmitgliedschaft beendenden Quartals zu entrichten. Überzahlte Vereinsbeiträge werden erstattet.

5. Rückständige Vereinsbeiträge werden nach Eintritt der Fälligkeit schriftlich angemahnt. Nach fruchtloser Mahnung ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, die rückständigen Mitgliedsbeiträge auf gerichtlichem Wege beizutreiben.